

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/2882, 10/3241 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 8 a folgende Fassung:

„8a. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Als Bestattungsgeld wird der Betrag gezahlt, der einem bei der Ortskrankenkasse des Wohnortes des Beschädigten pflichtversicherten Rentner zusteht, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu dem Betrag, der einem bei der Ortskrankenkasse des Wohnortes des Beschädigten pflichtversicherten Rentner zusteht, zu zahlen, soweit Kosten der Bestattung entstanden sind.“

Bonn, den 24. April 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Bestattungsgeld beträgt zur Zeit 1 000 DM. Es ist seit elf Jahren nicht mehr angehoben worden. In dieser Zeit sind jedoch die Bestattungskosten im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung in nicht unerheblichem Umfang angestiegen. Es kann daher den ihm vom Gesetzgeber zugedachten Zweck nur noch unvollkommen erfüllen. Es ist daher erforderlich, das Bestattungsgeld dem eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentners anzugleichen.

